

Niederschrift über die Gründung des Vereins

Am 27. August 2010 fanden sich die in der angefügten Anwesenheitsliste eingetragenen Personen in 26553 Dornum, Nesse, Wichernstr., ein.

Herr Julius Willmann eröffnete um 20.00 Uhr die Versammlung. Er begrüßte die Erschienenen und stellte den Zweck der Zusammenkunft dar. Auf seinen Vorschlag wurde Herr Michael Röthling durch Zuruf und mit seiner Zustimmung einstimmig zum Protokollführer bestellt.

Herr Michael Röthling machte sodann den Wortlaut der für den zu gründenden Verein ausgearbeiteten Satzung bekannt und stellte diese Satzung zur Diskussion. Alle Anwesenden sind mit dem Wortlaut der Satzung einverstanden.

Einstimmig wurde von allen Anwesenden beschlossen,

- den Verein „Doeschkefruenn“ zu errichten,
- ihm die vorgetragene Satzung zu geben, die dieser Niederschrift als Anlage beigelegt ist,
- und ihm als Gründungsmitglieder anzugehören.

Die Abstimmung erfolgte zustimmend und einstimmig.

Die Anwesenden übertrugen sodann einstimmig Herrn Julius Willmann die Leitung der Wahl des ersten Vorstandes und sprachen sich ebenfalls einstimmig für Wahl durch Zuruf aus. Vorgeschlagen und bei Enthaltung des jeweiligen Bewerbers wurden einstimmig gewählt zum

1. Vorsitzenden:

Julius Willmann, geb. am 15.06.1946

Wichernstr. 6

26553 Dornum Nesse

15 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 1 Enthaltung

2. Vorsitzender:

Carl-Walter Denkena-Ihnen, geb. am 06.09.1948

Hauptstr. 21.

26553 Dornum Nesse

15 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 1 Enthaltung

Schriftführer:

Michael Röthling, geb. am 25.07.1948

Sielstr. 13

26553 Dornum Nesse

15 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 1 Enthaltung

Kassier:

Dieter Kuhn, geb. am 02.07.1939

Nordbuscherweg 17

26553 Dornum Nesse

15 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 1 Enthaltung

Technischer Leiter:

Hilrich Willmann, geb. am 13.04.1949

Upendenstr. 52,

26624 Südbrookmerland

15 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 1 Enthaltung

2. Technischer Leiter

Reinhard Kleen, geb. am 28.11.1946

Coldinnerstr. 81,

26532 Großheide,

15 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 1 Enthaltung

Jugendwart:

Peter Gronewald, geb. am 07.05.1963

Eschenstr. 12

26553 Dornum Nesse.

15 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 1 Enthaltung

Kassenprüfer:

Elke Rüniger, geb. am 05.01.1952

Wichernstr. 8

26553 Dornum Nesse,

15 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 1 Enthaltung

Angela Röthling, geb. am 19.02.1949

Sielstr. 13,

26553 Dornum Nesse

15 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 1 Enthaltung

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Herr Julius Willmann übernahm hierauf wieder die Leitung der Versammlung. Er stellte fest, dass mit Annahme der ausgearbeiteten Satzung der Verein ordnungsgemäß gegründet ist, dass ihm die Anwesenden: Carl-Walter Denkena Ihnen, Hermann Rau, Peter Gronewald, Hilrich Willmann, Willi Rüniger, Reinhard Kleen, Julius Willmann, Dieter Kuhn, Gottfried de Vries, Arjen Höfken, Uwe Cassens, Hinrich Cassens, Udo Hottenrott, Elke Rüniger, Angela Röthling, Michael Röthling als (Gründungs-) Mitglieder angehören und dass der aus den Vereinsmitgliedern Julius Willmann, Carl-Walter Denkena-Ihnen, Michael Röthling, Dieter Kuhn, Hilrich Willman, Reinhard Kleen und Peter Gronewald bestehende erste Vorstand satzungsgemäß bestellt ist.

Herr Julius Willmann sprach den Anwesenden seinen Dank für die Vereinsgründung und das mit der Wahl bekundete Vertrauen aus. Er schloss daraufhin die Versammlung um 22.00 Uhr, nachdem niemand mehr das Wort gewünscht hatte.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Doeschkefruenn Nesse“
2. Der Verein hat seinen Sitz im Warfendorf Nesse bei Dornum,
Vereinsanschrift: Doeschkefruenn Nesse, Wichernstr. 6, 26553 Dornum Nesse .

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrung der traditionellen Lebens- und Arbeitsweisen im Warfendorf Nesse verbunden mit der Pflege der plattdeutschen Sprache. Kultur und Tradition sollen in anschaulicher Weise dokumentiert und vorgeführt werden. Ein wesentlicher Aspekt ist die Einbindung von Kindern und Jugendlichen.

Vereinsmitglieder nennen sich Doeschkefruenn.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet historischer Lebens- und Arbeitswesen im Warfendorf Nesse verbunden mit historischer Landtechnik. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Sammlung und Ausstellung von landwirtschaftlichem Gerät, der Dokumentation, Präsentation und Durchführung von Ereignissen und traditionellen dörflichen Veranstaltungen rund um das Warfendorf Nesse. Der Verein kann auch an Veranstaltungen außerhalb von Nesse teilnehmen oder diese durchführen. Dabei steht die Eigenständigkeit und Werteerhaltung in und um das Warfendorf Nesse im Vordergrund.

Bei besonderen Veranstaltungen tragen die Vereinsmitglieder ein blaues Fischerhemd.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll zunächst nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder

aufgenommen.

3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, eine Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

7. Jedes Vereinsmitglied beschafft sich verpflichtend ein blaues Fischerhemd und ein rotes Halstuch.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

4. Mit dem Austritt verwirkt das Mitglied jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen und dem Verein übertragene Gegenstände und auf gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

8. Mit dem Ausschluss verwirkt das Mitglied jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen und dem Verein übertragene Gegenstände.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied 6 Monate mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

6. Mit der Streichung der Mitgliedschaft verwirkt das Mitglied jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen und dem Verein übertragene Gegenstände, fällige Forderungen bleiben bestehen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Jahres – Mitgliedsbeitrag von 20.- Euro zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag für den Ehepartner beträgt 10.- Euro, Kinder bis zum 16. Lebensjahr zahlen keinen Beitrag, bis zum 18. Lebensjahr beträgt der Beitrag 10.- Euro.
2. Der Beitrag ist jährlich im Februar fällig.
3. Der Beitrag ist erstmalig zu 100% bei der Aufnahme in den Verein zu entrichten
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Im Gründungsjahr beträgt der Beitrag 50%.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung),
2. die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung).

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem technischen Leiter.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Geschäfte bis 500 € entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die

Tagesordnung) bezeichnen.

3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung .
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.
7. Auf Antrag kann `a bloc abgestimmt werden

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu Unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
4. Die Niederschrift erstellt der Schriftführer oder dessen Vertreter

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§11 der Satzung),
3. Das Vereinsvermögen fällt nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an eine andere gemeinnützige Einrichtung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.08.2010 beschlossen worden.

26553 Nesse, den 27.08.2010

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Carl-Walter Denkena Ihnen, Hermann Rau
Peter Gronewald, Hilrich Willmann, Willi Rünger,
R. Kleen, Julius Willmann
Dieter Kuhn, de Vries G., Arjen Höfken,
Uwe Cassens, Hinrich Cassens , U. Hottenrott,
Elke Rünger, Angela Röthling, Michael Röthling

für die Richtigkeit der Niederschrift

Michael Röthling

Satzungsänderung:

Bei der nächsten Jahreshauptversammlung der Doeschkefruenn Nesse wird folgende Satzungsänderung bestimmt:

§ 1 Name und Sitz wird wie folgt ergänzt und geändert:

§ 1 Name und Sitz

2.1. Der Verein führt den Namen „Doeschkefruenn Nesse“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

2.2 Der Verein hat seinen Sitz im Warfendorf Nesse bei 26553 Dornum.

2.3 3. Der Verein führt als Vereinssymbol das Wappen des Warfendorfes Nesse mit gekreuztem Dreschflegel und Sense.

§ 2 Zweck des Vereins wird wie folgt ergänzt und geändert

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und des

traditionellen Brauchtums im Warfendorf Nesse, verbunden mit der Pflege der plattdeutschen Sprache.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung und Dokumentation von Berichten historischer Zeitzeugen, Brauchtum, Gerätschaften und Maschinen rund um das Warfendorf Nesse und Ostfriesland. Kultur und Tradition sollen in anschaulicher Weise dokumentiert und präsentiert werden. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Einbindung von Kindern und Jugendlichen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins wird wie folgt ergänzt und geändert

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§11 der Satzung),

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten zu je gleichen Teilen an:

a. Evangelisch-lutherische . St. Marien-Kirchengemeinde Nesse
Nordbuscher Weg 34, 26553 Dornum Nesse,

b. AWO Ortsverein Nesse
im
AWO Kreisverband Norden e.V.
Schulstraße 71
26506 Norden

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Michael Röthling

Schriftführer